Evangelischer Friedhof Häsenberg Waldniel

Ergänzung Wahl-Grabstätten-
-Gemeinschaftsgräber Rasenfelder-

Nutzungsrechte an **Wahl-Grabstätten im Rasenfeld** werden für **mindestens** eine Erdbestattung, ein Tiefengrab oder je Grabstätte für **zwei** Urnenbeisetzungen vergeben. Die Beisteckung einer Urne auf einer bestehenden Erdbestattung bzw. auf ein Tiefengrab ist möglich.

§ 13 Abs. 11 Friedhofssatzung
Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten im Rasenfeld für bis zu zwei Gräber eingerichtet. Ein Grab an einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen darf nur mit einem Sarg, Tiefengräber mit zwei Särgen, belegt werden. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit einer Urne belegt werden. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitlche Grabplatte*, bei Tiefengräbern zwei einheitliche Grabplatten. Als Inschrift* werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Die Friedhofsträgerin errichtet ferner eine Gemeinschaftsstele. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte und der Gemeinschaftsstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. An der Gemeinschaftsstele weist die Friedhofsträgerin eine besondere Stelle aus, an der Grabschmuck, Grablichter, Schalen usw. abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck etc. an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

* *Aufgelegt wird eine Granitplatte, in die der Steinmetz die Buchstaben/Zeichen "eingeschlägt".*

Die **Grabplatte** ist wie folgt zu beschriften: Gebühren siehe unten

															Anzahl		
																Vorname	max. 15 Zeichen
																Nachname	max. 15 Zeichen
*					.			.								geboren	
†					.			.								gestorben	
			T	T		T	T		J	J	J	J					

Einstellige Tage bzw. Monate werden ohne führende "0" eingeschlagen. Punkte beim Datum werden nicht mitgerechnet.

Gebühren:

Pflege für 30 Jahre bzw. bei Verlängerung je Jahr	**30 Jahre**	**Verlängerung**
eine Grabstätte (eine Grabstelle für einen Sarg)	1.150,00 €	34,50 €
eine Doppel-Grabstätte (zwei Grabstellen für zwei Särge)	2.300,00 €	69,00 €
eine Grabstätte-Tiefengrab (zwei Grabstellen für zwei Särge)	1.260,00 €	34,50 €
eine Doppel-Grabstätte (zwei Grabstellen für zwei Urnen)	1.065,00 €	34,50 €
Verlängerung bei Beisteckung einer Urne je Grabstelle bzw. Tiefengrab jährlich		34,50 €

Einheitliche Grabplatte je Bestattung	190,00 €
je Buchstaben/Zeichen	8,25 €
Anteil an Gemeinschaftsstelen / zentralen Ablageflächen	200,00 €

Rechte und Pflichten der Nutzung von Grabstätten regelt die Friedhofssatzung vom 23.09.2015, gültig ab 05.03.2016.
Die Gebühren werden nach der Gebührensatzung vom 18.11.2015, gültig ab 01.10.2016 berechnet.

Stand: 01.10.2016